



W/HR

W/HR

W/HR

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Aktenzeichen 035/8V/0813976/2021

Datum 20.12.2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Straße Wellingsbüttler Weg 125
Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Straße Wellingsbüttler Weg 125

folgendes an:

Beschilderung zweier E-Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

-Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen

das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h. abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.






Anlage(n)

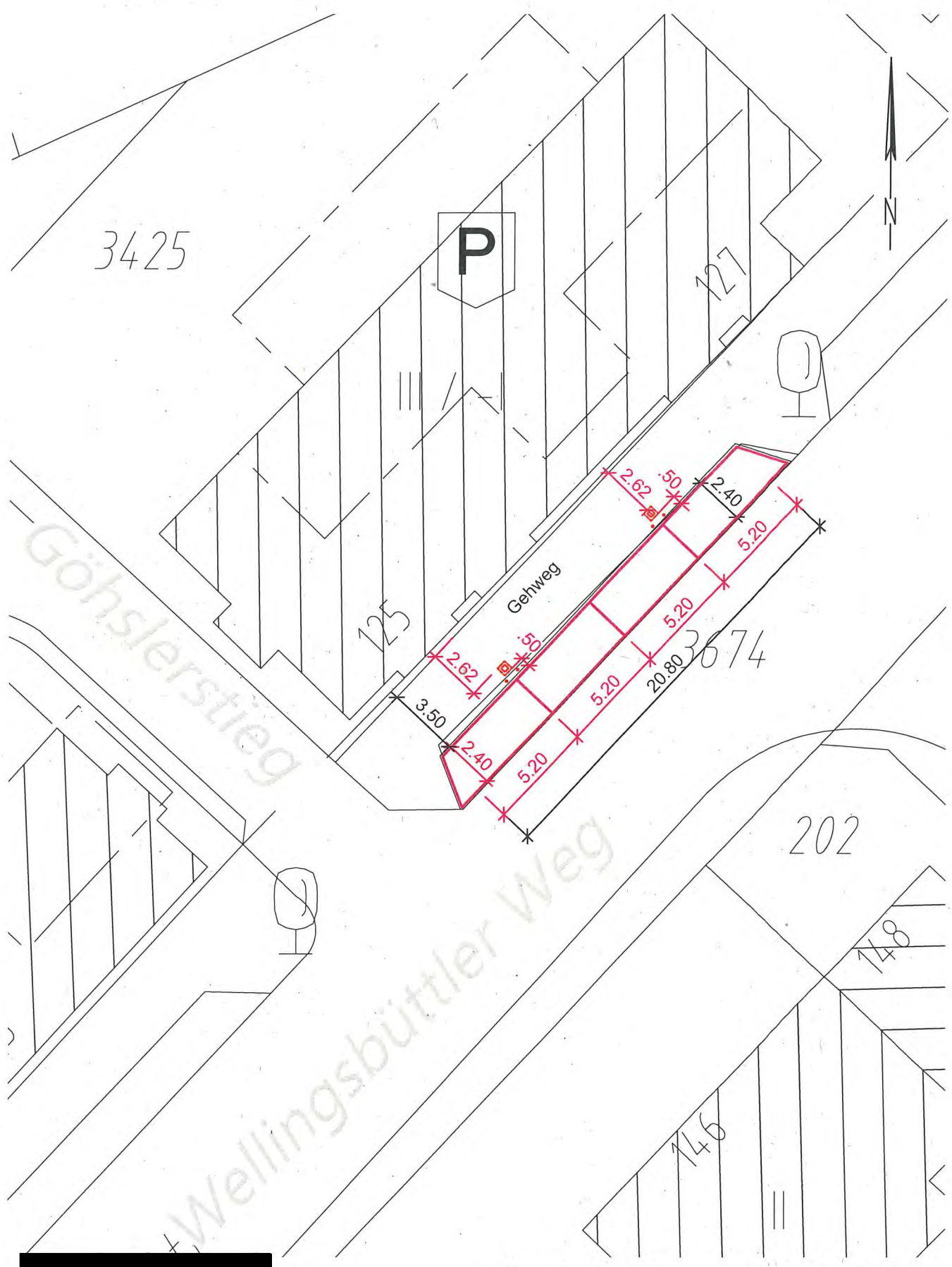
Verteiler

Ablage

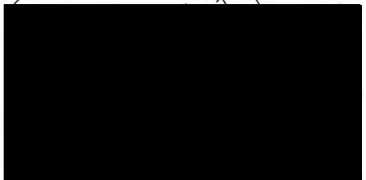
WANDSBEK.258 Wellingsbüttler Weg 125

Status			
Bearbeitungs- schritte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✓ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✓ Umsetzungsstatus eingetragen 	Umsetzungs- status	Tranche 3 (Neue Standorte 2021)
		Standort- bewertung	<input type="text" value=""/> 2,60 von 3,00 Punkten
Lage Verortung			
PLZ / PK		Koordinaten	53°38'32.00" N, 10°4'54.38" O
Stadtteil	Wellingsbüttel	Städtebauliche Sensibilität	Mittel
Liegenschaft	öffentlich	Lagekategorie	Lagekategorie 2
Umliegende Nutzungen Entfernungen			
S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD	200m / - / 300m / 350m	Umgebendes Gebiet	MK
POI bis 200m	Drogerie, Apotheke, Restaurants, Kindergarten, Supermarkt, Reinigung, Getränkemarkt	POI bis 500m	Cafés, Sparkasse, Eiscafé, Ärztehaus, Zahnarzt, Frauenarzt
Fläche			
Nutzung	Parkplatz	Baulastträger	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
Bewirtschaftung	Freies Parken	Materialität	Gehwegplatten, Pflastersteine
	Aufstellung Längsparken		
Sichtbarkeit	Gut		
Parkdruck	Ja	Anfahrbarkeit	Gut

Geplante Flächennutzung			
Ladeinfrastruktur	AC	Position der Ladesäule	Längsseite
Mögliche Konflikte	keine	Erforderliche Maßnahmen	Einbau einer Nase
Kampfmittelver dachtsfläche	k.A.	Herstellungskosten	k.A.
Sonstiges			
Bemerkung	Doppelstandort	Bearbeiter	AYH/PS
Stand (Erhebung)	07.07.2021	Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 07.07.2021 12:20:43 Letzte Aktualisierung: 09.07.2021 15:24:20
Fotos Dateien			
			



Standortbestimmung E-Ladesäulen
Wellingsbüttler Weg 125



Kalkulationstabelle öffentliche Ladestationen

Datum
20.07.2021

Anlagenanschrift : Wellingsbüttler Weg 125

Bearbeiter :
Telefon :

Leistung:

Positionsnummer	Netzanschlusspauschalen	EUR pro (m) oder Einheit	Menge	
1	63A 10m	850,00	2	1700,00
2	63A 25m	1100,00	St.	
3	63A 50m	950,00	St.	
4	63A 100m	2050,00	St.	
5	63A >100m	3850,00	St.	
6	315A 10m	2100,00	St.	
7	315A 25m	2752,52	St.	
8	315A 50m	3000,00	St.	
9	315A 100m	3400,00	St.	
10	315A >100m	8500,00	St.	

Pohl Pauschalen				
11	Ladesäule stellen, inkl. Betonfundament	1045,50	2 St.	2091,00
12	Ladesäule auf vorh. Fundament montieren	307,50	2 St.	615,00
13	Inbetriebnahme Ladesäule	246,00	2 St.	492,00
14	Anfahrerschutz liefern und aufstellen	430,50	4 St.	1722,00
15	Betonsteinpflaster liefer und verlegen	125,04	2 m²	250,08
16	Bordstein/ Rasenkante liefern u. setzen	123,00	3 St.	369,00

Summe netto EUR	7239,08
zuzüglich 19%	1375,43
Summe brutto EUR	8614,51

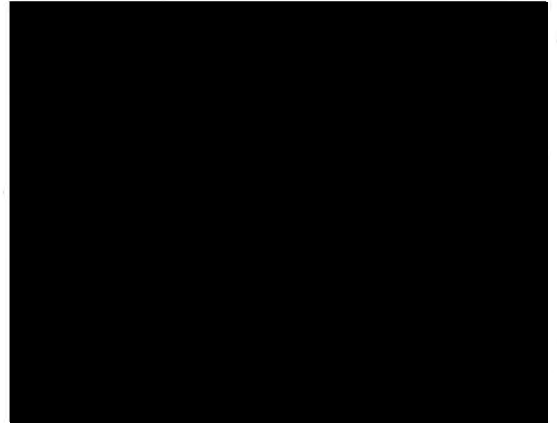
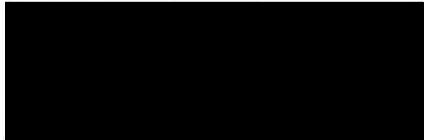


Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Firma



Hamburg, den 27. Oktober 2021

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma



die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Wellingsbüttler Weg vor 125
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	E-Ladestation AC
Maß der Nutzung	1m ²
Dauer der Nutzung	vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026

Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule, im öffentlichen Raum sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Auflagen

- 1.1. Der Gehweg ist freizuhalten von baulichen Einrichtungen. Die Ladeeinrichtung ist in der Parkbucht einzurichten.
- 1.2. Bei dem Ladevorgang ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen/Gefährdungen (Z.B. Ladekabel auf Gehweg bzw. in der Fahrbahn) der Nutzer des öffentlichen Grundes entstehen.



WC

Sprechzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr
Di	08.00-16.00 Uhr
Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

- 1.3. Es ist zu beachten, dass sich vor dem geplanten Standort ein Geschäft befindet, welches einen erheblichen Parkdruck aufweist.
- 1.4. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.5. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.6. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.7. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.8. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.9. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.10. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.11. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.12. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.13. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.14. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.15. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

- 1.16. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.17. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

